

Minderjährige als Fahrzeughalter

Eine minderjährige Person kann die Zulassung eines Fahrzeuges beantragen, wenn dessen gesetzlichen Vertreter einwilligen (§§ 106, 107 Bürgerliches Gesetzbuch -BGB-). Hierzu ist eine **schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter** gegenüber der Zulassungsbehörde abzugeben. Gesetzliche Vertreter einer minderjährigen Person sind in der Regel die Eltern (§ 1626 BGB), ggf. ein Elternteil oder ein Vormund (§ 1793 BGB). Neben der o.g. Einwilligungserklärung verlangt die Zulassungsbehörde von dem/ den gesetzlichen Vertreter/n eine Erklärung, wonach diese/r die persönliche Haftung für alle aus der Zulassung des Fahrzeuges sich etwa ergebenden Folgen übernimmt/ übernehmen.

Ein Fahrzeug darf auf Minderjährige ohne eine Behinderung nur dann zugelassen werden, wenn die minderjährige Person für das zuzulassende Fahrzeug eine dafür erforderliche Fahrerlaubnis besitzt!

Einwilligungserklärung gesetzlicher Vertreter gemäß § 107 Bürgerliches Gesetzbuch für die Zulassung eines Fahrzeugs auf eine minderjährige Person	
Als gesetzliche Vertreterin/ Als gesetzlicher Vertreter von	
Name	
Vorname	
Geburtsdatum/-ort	
PLZ, Wohnort	
Straße, Haus-Nr.	
erkläre ich mich/ erklären wir uns damit einverstanden, dass auf sie/ ihn vor dem Erreichen der Volljährigkeit ein Fahrzeug zur Nutzung im öffentlichen Verkehr zugelassen wird. Mir/ Uns ist bekannt, dass sich etwaige Haftungsansprüche für Personen- und Sachschäden, die sich aus dem Gebrauch des Fahrzeuges ergeben, insbesondere soweit sie über die Versicherungssummen der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung hinausgehen, gegen mich/ uns richten.	
Angaben des Vaters	Ich bin alleinsorgeberechtigt
Name	
Vorname	
Geburtsdatum/ -ort	
PLZ, Wohnort	
Straße, Haus-Nr.	
Ort, Datum:	Unterschrift Vater:
Angaben der Mutter	Ich bin alleinsorgeberechtigt
Name	
Vorname	
Geburtsdatum/ -ort	
PLZ, Wohnort	
Straße, Haus-Nr.	
Ort, Datum:	Unterschrift Mutter:

Für die Zulassung des Fahrzeugs sind vorzulegen:

- Original-Ausweise Eltern/Elternteil/Erziehungsberechtigter und der minderjährigen Person
- Fahrerlaubnis bzw. Prüfbescheinigung „Begleitetes Fahren ab 17“ der minderjährigen Person und ggf. Vollmacht (auf Zulassungsantrag!), wenn die minderjährige Person nicht selbst vorspricht
- Bei schwerbehinderten Minderjährigen: Schwerbehindertenausweis
- Bei alleinsorgeberechtigten Personen Sorgerechtsnachweis:
 - Beschluss des Familiengerichts oder Negativbescheinigung des Jugendamtes über alleiniges Sorgerecht